

Diese Verpflichtungserklärung zum gegenständlichen Förderansuchen erhält mit Genehmigung der Förderung, welche in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgt (Förderzusage), die rechtliche Verbindlichkeit einer Fördervereinbarung mit dem waff.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer (siehe Antragsformular Seite 2) nimmt zur Kenntnis, dass die gegenständliche Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes gewährt wird und dass vom Unternehmen maximal jener Förderbetrag in Anspruch genommen werden darf, der im Rahmen dieser Regelung zulässig ist. Die [De-minimis-Regelung](#) besagt, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren € 200.000,- (Ausnahme gewerblicher Straßengüterverkehr max. € 100.000,-) nicht übersteigen darf. (siehe VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

Ebenso bestätigt die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer mittels Unterschrift, dass zum gegebenen Zeitpunkt kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist.

Die Vergabe der gegenständlichen Förderung erfolgt auf Basis der „**Qualifizierungsförderung für Wiener Unternehmen im Rahmen der Förderung Personalentwicklung**“.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich,

- a) zur Umsetzung der im Förderansuchen geplanten Aus- und Weiterbildungen
- b) insbesondere zur Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- c) der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen.
- d) den gewährten Förderbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Aus- und Weiterbildungskosten zu verwenden. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen von externen SchulungsträgerInnen durchgeführt werden. Im Fall des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen Förderungswerber und Qualifizierungseinrichtung/TrainerIn ist eine vertiefte Begehrensprüfung bezüglich der Angemessenheit der Qualifizierungskosten vorzunehmen.
- e) die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise: Abrechnungsformular samt Kopien der Rechnungen der SchulungsträgerInnen über besuchte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, dazugehörige Zahlungsnachweise (durch Konto/Telebankingauszug mit Durchführungsdatum oder Bestätigung des Zahlungseingangs durch das Kursinstitut), Kopien der von den SchulungsträgerInnen ausgestellten Teilnahmebestätigungen (Kursbesuchsbestätigung und /oder positives Zeugnis, Zertifikate); bis spätestens 6 Wochen nach Ende des letzten im Begehren angeführten Kurses bzw. der letzten Prüfung nachzuweisen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Abrechnungsunterlagen durch den waff auf das im Förderantrag bekannt gegebene Bankkonto des Unternehmens. Der waff hat das Recht, stichprobenartig bzw. im Anlassfall weiterführende Informationen einzuholen bzw. Nachweise zu verlangen (z.B. Lohnzettel). Unvollständig eingereichte Unter-

lagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann eine Abrechnung nur auf Basis der vorliegenden Abrechnungsunterlagen durchgeführt werden. Verspätet einlangende Unterlagen und Nachweise können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Wird innerhalb einer gesetzten Nachfrist ohne triftigen Grund keine Abrechnung vorgelegt, verfällt die zugesagte Förderung.

- f) bei Ausscheiden der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen, unabhängig vom Ausscheidungsgrund, jedenfalls den durch den waff geförderten Anteil an Aus- und Weiterbildungskosten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer nicht zurückzuverlangen.
- g) dem waff ab erfolgter Abrechnung bis 10 Jahre danach während der üblichen Geschäftszeiten Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- h) zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach Ablauf des Förderzeitraumes) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- i) dem Fördergeber, den von diesen genannten Stellen, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof und den Kontrollorganen der Europäischen Union stichprobenartige Überprüfungen auch vor Ort vornehmen zu lassen.
- j) zur Einhaltung des Förderansuchens und der Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung; ein Verstoß hat das Recht des Fördergebers zur Folge, vom Vertrag zurückzutreten und die Förderung nicht auszubezahlen bzw. zurückzufordern.
- k) bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Förderbetrag wird ab dem Tag der Fälligstellung mit einem Zinssatz in Höhe von 4 von 100 über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank verzinst.
- l) sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren.
- m) Ansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung weder zu zedieren noch zu verpfänden.
- n) den waff umgehend schriftlich über jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes sowie über Änderungen hinsichtlich Kursort, Kursdauer, Kursinhalten usw. zu informieren.
- o) dem waff sämtliche weitere zugesagte und/oder erhaltene „De-minimis“-Beihilfen bis zum Zeitpunkt der Förderzusage (Einlangen der Förderzusage bei der Fördernehmerin bzw. beim Fördernehmer) bekanntzugeben.

Der Fördergeber hält weiters fest, dass

1. eine Förderung nur erfolgen kann für die im Förderansuchen dargestellten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Gefördert werden können Kurskosten und Prüfungsgebühren (inkl. Antragsgebühr und vorgeschriebene Materialkosten für die Lehrabschlussprüfung). Nicht gefördert werden können z.B. Reise- und Verpflegungskosten. Generell gelten bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen Nettobeträge als Berechnungsgrundlage.

2. für **unselbstständig Beschäftigte unter 45 Jahren: Frauen ab Matura; Männer ab Lehrabschluss oder berufsbildender mittlerer Schule** folgende Personalentwicklungsmaßnahmen gefördert werden können:
 - a) Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage eines Ausbildungsplans, die zur Vorbereitung auf eine Lehrabschlussprüfung oder gleichwertige andere Abschlüsse dienen, Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Anerkennung im Ausland erworbener Lehrabschlüsse oder vergleichbarer Abschlüsse erforderlich sind sowie die damit im Zusammenhang stehenden (Lehrabschluss)prüfungen (z.B. § 23 Abs. 5 BAG, § 27 a Abs. 3 BAG, § 27 BAG Zusatzprüfung), erfolgreiches Nachholen des Lehrabschlusses im Sinne von § 23 Abs. 2 BAG
=> Förderhöhe: 50 % der anerkehbaren Kosten, max. 1.000 EUR pro Person
 - b) Kursmaßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort oder Schrift:
=> Förderhöhe: 50 % der anerkehbaren Kosten, max. 1.000 EUR pro Person

Für andere Zielgruppen wird auf die „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ des AMS Wien (ab 1.1.2015) verwiesen.
3. die ArbeitnehmerInnen in einem unselbständigen, vollsozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Fördernehmerin bzw. zum Fördernehmer stehen müssen; als Beschäftigungsort muss Wien vereinbart sein.
4. nicht förderbar sind Aus- und Weiterbildungskosten von UnternehmenseigentümerInnen, Mitgliedern der zur Geschäftsführung berufenen Organe (insbesondere Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften GmbHs und Genossenschaften, handelsrechtliche GeschäftsführerInnen von sonstigen Unternehmen (OG, KG), statutarischen GeschäftsführerInnen von Vereinen). Förderbar sind gewerberechtliche GeschäftsführerInnen und Vorstandsmitglieder von Vereinen, wenn sie von den jeweiligen Gebietskrankenkassen als unselbständige Erwerbstätige anerkannt werden. Weiters nicht förderbar sind Aus- und Weiterbildungskosten von ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte sowie überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern (für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht).
5. dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien beurteilt werden und nur Ausbildungspläne mit entsprechenden Erfolgsaussichten vom waff genehmigt werden können.
6. in Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten (vollsozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) auch der Besuch von Qualifizierungsmaßnahmen durch den **Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin**¹ (im Sinne von § 2 Zif. 2 NeuFöG) gefördert werden kann, wenn diese Kurse der Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort oder Schrift dienen. Für zu fördernde BetriebsinhaberInnen sind Nachweise für den jeweiligen Status im Unternehmen vorzulegen (z.B. Firmenbuchauszug, Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis)
=> Förderhöhe: 50 % der anerkehbaren Kosten, max. 1.000 EUR pro Person.

¹ die Betriebsführung beherrschende Person (EinzelunternehmerInnen, unbeschränkt haftende GesellschafterInnen, beschränkt haftende GesellschafterInnen ab einer Beteiligung von 50% bzw. bei GeschäftsführerInnen ab einer Beteiligung von mehr als 25% am Unternehmen)

7. die maximalen Förderbeträge im Zeitraum von einem Kalenderjahr in mehreren Teilbeträgen oder auf einmal in Anspruch genommen werden können. Der genehmigte Förderbetrag wird jenem Kalenderjahr zugerechnet, in dem die Förderzusage erteilt wurde. Förderungen sind innerhalb der jeweils genannten Höchstbeträge miteinander kombinierbar. Die höchstmögliche Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms für ein Unternehmen beträgt € 20.000,-- pro Jahr. In diesem Betrag sind auch etwaige Förderungen für AusbilderInnenkurse und -prüfungen zu berücksichtigen.
8. Förderungen nur für Unternehmen gewährt werden können, die in Wien einen Betriebsstandort haben und die zur Vornahme der unternehmensgegenständlichen Tätigkeit befugt sind. Details zu Ausnahmen siehe Seite 2 des Förderantrags unter „FördernehmerInnen“.
9. die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme durch eine andere Förderstelle eine Förderung durch den waff ausschließt. Der nicht vom waff geförderte Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten ist vom Unternehmen selbst zu tragen.
10. Förderanträge vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim waff eingebracht werden müssen. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach erfolglosem Verstreichen der letzten Nachfrist werden unvollständige Förderansuchen abgelehnt. Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Geschäftsstelle des waff. Die Verständigung über einen positiven/negativen Beschluss erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle.
11. soweit MitarbeiterInnendaten verarbeitet oder weitergegeben werden, verpflichtet sich das Unternehmen die entsprechenden datenschutzrechtlichen Zustimmungen im Sinne der DSGVO und der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der MitarbeiterInnen einzuholen bzw. nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber die Weiterbildung absolviert.
12. Abklärungen mit anderen relevanten Förderstellen oder öffentlichen Stellen erforderlich werden können.
13. **im Falle einer Fördergewährung auf Grund vorsätzlich oder grobfahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen, der Förderbetrag nicht ausbezahlt wird bzw. empfangene Förderbeträge zurückzuzahlen sind. Weiters ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.**
14. mit Überweisung des offenen Förderbetrages entsprechend dem Endprüfungsergebnis alle Ansprüche des Unternehmens aus der gegenständlichen Vereinbarung abgegolten sind. Nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Rechnungen werden nicht anerkannt.
15. als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien als vereinbart gilt und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

16. nur nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. der Formalkriterien (z.B. vollständig ausgefülltes Antragsformular, rechtsgültig gezeichnete Verpflichtungserklärung, etc.) nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des waff zur Verfügung stehenden Mittel, eine Förderzusage durch den waff erfolgt.
17. auf die Gewährung dieser Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Das Unternehmen bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben.

Datum

rechtsgültige Zeichnung und
Stampiglie des Unternehmens
(im ORIGINAL)

Vom Betriebsrat
zur Kenntnis
genommen: _____

Unterschrift

Vor- und Zuname der bzw. des Zeichnungsberechtigten
in Blockbuchstaben